

# Hauptsatzung der Gemeinde Thomasburg



Aufgrund der §§ 10 und 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in seiner Sitzung vom 19.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Rechtspersönlichkeit und Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Thomasburg“.
- (2) Folgende Gemeindeteile werden gemäß § 19 Abs. 3 NKomVG benannt: Bavendorf, Radenbeck, Thomasburg, Wennekath und Wiecheln.
- (3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Ostheide an.

## § 2 Wappen, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Thomasburg enthält in einem durch ein silbernes Wellenband geteilten grünen Schild oben eine silberne Kirche, unten drei silberne Mahlsteine.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Unterschrift „Gemeinde Thomasburg – Landkreis Lüneburg“.
- (3) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

## § 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:
  1. Rechtsgeschäfte i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG
  2. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
  3. Verträge i.S. des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 EUR übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## § 4 Einwohnerversammlung

Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind rechtzeitig vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## § 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Werden Anregungen oder Beschwerden von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Personen benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

## **§ 6 Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und Verordnungen werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse [www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt](http://www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt) im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht und auf die Homepage der Gemeinde eingestellt.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide (Barendorf, Schulstraße 2) während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.

(2) In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Thomasburg, Gemeindehaus Kirchring 3.

Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist.

(4) Satzungen und Verordnungen werden ferner nachrichtlich auf der Homepage der Gemeinde Thomasburg unter [www.thomasburg.de](http://www.thomasburg.de), in der Rubrik „Gemeinde/Bekanntmachungen“, veröffentlicht.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 15.10.2001 außer Kraft.

Thomasburg, den 19.09.2024

Frank Hagel  
Gemeindedirektor